

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0121/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	01.07.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Wahl von Mitgliedern des Regionalrates****Sachverhalt:**

Nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW sind in den Regierungsbezirken Regionalräte zu errichten.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW **drei** Mitglieder des Regionalrates. Der Wahlvorschlag soll Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort (Hauptwohnsitz), Telefon, Fax, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit und die wählende Körperschaft, enthalten.

Voraussetzung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Regionalrat ist, dass der Gewählte seinen Hauptwohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPLG NRW soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören.

Die Wahl der Mitglieder des Regionalrates hat gem. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu erfolgen.

Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Die stimmberechtigten Regionalratsmitglieder sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Regionalrates wurde in die 2. Sitzung des Kreistages vertagt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende drei Personen zu Mitgliedern des Regionalrates zu wählen:

	Name	Vorname	Beruf	Straße, Wohnort	Geb.- Datum	Telefon/ Fax	Partei/ Gruppe	Stadt/ Gemeinde
1.								
2.								
3.								

Anlagen:

§§ 6 - 10 LPIG NRW